

VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub "OBERES GLANTAL". Er hat seinen Sitz in Glan-Münchweiler. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des laufenden Jahres.
3. Der Verein ist dem Tennisverband Rheinland-Pfalz-Saar angeschlossen.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Ertüchtigung der Jugend durch die Pflege des Tennissportes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 - Mitglieder

1. Der Verein hat a) aktive Mitglieder über 18 Jahre, b) jugendliche Mitglieder, c) Ehrenmitglieder, d) passive Mitglieder
2. Aktive Mitglieder über 18 Jahre sind solche, die den Tennissport betreiben oder nach Beendigung einer aktiven Sporttätigkeit den vollen Mitgliedsbeitrag weiterbezahlen.
3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder unter 18 Jahren. Ein jugendliches Mitglied wird nach seinem 18. Geburtstag ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres aktives Mitglied.
4. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Tennissport in dem Verein besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag, haben jedoch die Rechte der übrigen Mitglieder.

5. Passive Mitglieder sind Förderer, die den Sport nicht oder nicht mehr betreiben und einen niedrigeren Beitrag zahlen als Mitglieder zu a).

§ 4 - Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Zur Aufnahme ist die Einreichung eines schriftlichen Antrages erforderlich.
2. Das neu aufgenommene Mitglied erwirkt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Jahresbeitrages zunächst nur eine jederzeit widerrufliche und auf ein Jahr befristete vorläufige Mitgliedschaft. Wird die Aufnahme widerrufen, so wird die Aufnahmegebühr zurückgezahlt. Das gilt nicht, wenn das neue Mitglied in diesem Jahr seinen Austritt selbst erklärt.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches oder Widerruf der vorläufigen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 - Beitrag und Aufnahmegebühr

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag. Die Aufnahmegebühr ist nach der Aufnahme zu zahlen.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird fällig bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der ganze Jahresbeitrag zu leisten.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten gestatten.
4. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum 1. Januar des kommenden Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied kann jederzeit unter Nachzahlung des Unterschiedsbetrages gegenüber dem bisherigen Beitrag erfolgen. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand Abweichungen von diesen Vorschriften gestatten.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden muss. Im Falle des Wohnsitzwechsels kann der Vorstand von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen; b) durch Tod; c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Ein Vorstandsmitglied, das persönlich durch das Verhalten des auszuschließenden Mitgliedes betroffen ist, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen: a) wenn das Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft handelt oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört, herabsetzt; b) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört; c) bei Zahlungsrückstand des

Jahresbeitrages in eine Höhe, die, wenn dieser in monatlichen Raten gezahlt würde, mindestens drei Monatsraten beträgt und das Mitglied vorher zur Zahlung schriftlich und unter Fristsetzung aufgefordert worden ist.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruchsmöglichkeit. Der Einspruch muss per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.
5. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand, der spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen hat.
6. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit 3/4-Mehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig. Falls ein Mitglied des erweiterten Vorstandes durch das dem Ausschlussverfahren zugrunde liegende Verhalten des Mitgliedes selbst betroffen ist, ist es von der Mitwirkung an der Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossen.
7. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch hat sich das ausgeschlossene Mitglied jeder Betätigung im Verein und des Betretens der Vereinsanlagen zu enthalten.
8. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden.

§ 7 - Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder wegen leichter Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung, sowie die Hausordnung ein Verbot des Betretens der Clubanlagen von höchstens vier Wochen auszusprechen.

§ 8 - Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

§ 9 - Vorsitzender, Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein zur Vertretung des Vorstandes berechtigt, jedoch soll der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden; b) dem 2. Vorsitzenden; c) dem Schriftführer; d) dem Kassierer. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus a) dem Sportwart; b) dem Jugendwart; c) drei Beisitzern. Der erweiterte Vorstand besteht aus a) dem Vorstand; b) dem Vereinsausschuss.
3. Der Vorsitzende hat mit den übrigen Vorstandmitgliedern zusammenzuarbeiten. Diese haben den Vorsitzenden innerhalb ihres Bearbeitungsgebietes zu unterstützen. Über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet jedoch der Vorstand in seiner Gesamtheit und zwar mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Vorstandes werden in

Sitzungen getroffen, zu welchen der Vorsitzende die Vorstandschaft in regelmäßigen Abständen aufzufordern hat. Über das Ergebnis der Sitzung ist Protokoll zu führen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein Nachfolger zu wählen ist.
5. Die Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Sie bestehen aus jeweils höchstens 5 Mitgliedern. Als weitere Ausschüsse zu dem Vereinsausschuss können nach Bedarf ein Bewirtschaftungsausschuss, ein Bauausschuss und ein Finanzausschuss gebildet werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Ordentliche Generalversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der meistgelesenen örtlichen Zeitung zu erfolgen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin zur Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
3. Das ausschließliche Aufgabengebiet der ordentlichen Generalversammlung ist: a) der Jahresbericht des Vorstandes; b) der Kassenbericht mit dem Bericht der beiden Kassenprüfer; c) die Entlastung des Vorstandes; d) der Sportbericht; e) die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes; f) die Neuwahl zweier Rechnungsprüfer; g) Sonderanträge.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Generalversammlung unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige vorherige Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Sonstige Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder Geheimabstimmung beantragen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag geheim. Die Hauptversammlung hat den Vorstand zu wählen und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Über den Ablauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist Protokoll zu führen. Die Verantwortung für das Protokoll übernimmt mit Unterschrift ein Mitglied des Vorstandes.
6. Auf schriftlichen Antrag mindestens 1/10 der Mitglieder, wobei auch Ehrenmitglieder mitzurechnen sind, ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag, der die Einberufung der außerordentlichen Versammlung wünschenden Mitglieder ist von diesen zu begründen. Der Vorsitzende hat unter Mitteilung dieser Gründe die Versammlung sofort so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des

Antrages stattfinden kann. Der Vorsitzende kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils zwei Kassenprüfer, die in der kommenden ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten haben.

§ 12 - Haftungsausschluss

Der Verein ist seinen Mitgliedern nicht verantwortlich für die Folgen von Unfällen im Bereich der Clubanlagen oder von Diebstählen, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.

§ 13 - Platz- und Hausordnung

Zur Durchführung der Satzung stellt der Vorstand eine Platz- und Hausordnung auf, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher die Ladung erfolgt ist mit dem Hinweis, dass über die Auflösung des Vereins zu entscheiden ist.
2. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einer Woche unter Hinweis auf die nicht vorhandene Beschlussfähigkeit der ersten Versammlung zu einer neuen Versammlung einzuladen, die spätestens drei Wochen nach der ersten Generalversammlung stattzufinden hat. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, kann aber nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung wird der Vorsitzende Liquidator, wenn nicht die Versammlung die Berufung eines anderen Liquidators beschließt. Das Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Glan-Münchweiler zu und darf nur sportlichen Zwecken dienen. § 2 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

Glan-Münchweiler, den 07. Juli 1978

anerkannt: